

12.06.2019, Wien

**Betreff: NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz**

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau,  
sehr geehrte Landesrätinnen,  
sehr geehrte Klubobleute,

der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Vor kurzem haben wir davon Kenntnis erlangt, dass am 23.05.2019 ein Gesetzesentwurf zum NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz mittels Initiativantrags im NÖ Landtag eingebracht wurde. Geplant ist, dieses Gesetzesvorhaben bereits in der nächsten Sitzung des Landtags am 13.06.2019 zu beschließen. Es ist vollkommen unverständlich, warum in einem so sensiblen Bereich wie der Sozialhilfe, die ein wesentliches Instrument der Existenzsicherung für Menschen mit Behinderungen darstellt, eine öffentliche Begutachtung des Gesetzesentwurfs bewusst umgangen wurde. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen sehr vielfältig sind und das Wissen dazu bei den Gesetzgebern oftmals fehlt.

Daher fordern wir, den **Beschluss des Gesetzes zu verschieben** und eine **öffentliche Begutachtung nachzuholen**.

Bei nachfolgenden Punkten wurden die positiven Möglichkeiten aus dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz von NÖ **nicht zum Vorteil von Menschen mit Behinderungen genutzt** und das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht korrekt umgesetzt:

**Zu § 4 Abs 1 Z 4 iVm § 8 Abs 2:**

Menschen mit Behinderungen müssen häufig auch über die Minderjährigkeit hinaus mit Familienmitgliedern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, da sie auf Unterstützung angewiesen sind.

Daher ist es dringend notwendig, dass für Menschen mit Behinderungen, wie im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz **vorgesehen und auch zugesagt**, eine eigene Bedarfsgemeinschaft im Gesetzesentwurf definiert wird.

**Zu § 6 Abs 3:**

**Entgegen** § 7 Abs 4 und 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zählt der Gesetzesentwurf die anrechnungsfreien Einkommen nicht auf, sondern überlässt dies einer Verordnung der Landesregierung.

Des Weiteren wird in den Erläuterungen vollkommen auf § 7 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz - der die Anrechnung von Leistungen, die aufgrund von Behinderung oder eines Pflegebedarfs des Bezugsberechtigten gewährt werden (z.B. Pflegegeld), verbietet - vergessen.

**Zu § 8 Abs 3:**

Menschen mit Behinderungen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, erlangen oftmals nicht die Selbsterhaltungsfähigkeit nach § 231 ABGB und damit bleiben die Eltern für sie ein Leben lang unterhaltspflichtig.

Der Gesetzesentwurf nimmt jedoch darauf keine Rücksicht und normiert, dass volljährige Kinder mit Behinderungen ohne Alterslimit ihre Eltern in letzter Konsequenz auf Unterhalt klagen müssen.

Ob hier Abhilfe durch eine Verordnung der Landesregierung gem. § 6 Abs 3 geschaffen werden kann, ist nicht klar ersichtlich.

**Zu § 12 Abs 8:**

Laut dem Gesetzesentwurf kann die 12-monatige Befristung der Sozialhilfe für dauerhaft Erwerbsunfähige entfallen.

Es gibt jedoch weder im Gesetz noch in den Erläuterungen Kriterien für dieses Können. Mangels Kriterien wird es daher mit Sicherheit zu willkürlichen Entscheidungen der Vollzugsbehörden kommen.

**Zu § 14 Abs 2:**

Hier ist eine automatische Teilung der Sozialhilfe vorgesehen: 60% für den Lebensunterhalt und 40% für den Wohnbedarf.

Dies entspricht nicht § 5 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, der nur im Fall einer Wohnkostenpauschale eine 60/40 Teilung vorsieht, in allen anderen Fällen aber nicht.

Ebenso wird die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz enthaltene Möglichkeit eine Wohnkostenpauschale vorzusehen, nicht im Gesetzesentwurf berücksichtigt.

Wir sind gerne bereit in einem partizipativen Prozess unsere Expertise umfassend einzubringen.

Mit besten Grüßen



Präsident Herbert Pichler